



Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich a.Rh.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-FNP

Bearbeiter/-in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

07.März 2016

BETREFF **Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ i.V.m.
77.Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung der Darstellung einer
Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am
Rhein;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 25.02.2016 Ihr Az: 5/61 2001 sm

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem **nicht** entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- dem Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum,
- der Liegenschaft der Standortschießanlage Emmerich und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

Beschluss-
vorschlag
2.5

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den

Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Emmerich am Rhein
 FB Stadtentwicklung
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 BGM:
 Dez.:
 Eing.: 10. März 2016
 Fb.:
 Anl.: €

Landesbetrieb
 De-Greiff-Straße 195
 D-47803 Krefeld
 Fon 02151 897-0
 Fax 02151 897-505
 poststelle@gd.nrw.de
 Westdeutsche Landesbank
 Girozentrale
 Kto: 4 005 617
 Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
 Durchwahl: 897-380
 E-Mail: miara@gd.nrw.de
 Datum: 8.3.2016

Gesch.-Z.: 31.130/1490/2016

Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ i.V. m. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP der Stadt Emmerich am Rhein

Ihr Schreiben vom 25.2.2016, Ihr Zeichen: 5/61 2001 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Sehr geehrte Frau Schumann,

Beschluss-
 vorschlag
 2.6

für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Ingenieurgeologie, zum GDU-Auskunftssystem und zur Erdbebengefährdung:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0]. http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm
- Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunk-*

tion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit des (Boden-)Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Ingenieurgeologie:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabensbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW ([https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/](https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/)) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S.Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Erdbebengefährdung:

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)



<Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>

11.03.2016 15:09

An <helga.schumann@stadt-emmerich.de>

Kopie <Ute.Tillmann@strassen.nrw.de>

Blindkopie

Thema Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" m. 77. Änderung des FNP, Schreiben vom 25.2.2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schumann,

von Ihren Planungen sind die Belange der von hier betreuten Bundes- und Landesstraßen grundsätzlich nicht unmittelbar berührt, es werden sehr große Abstände eingehalten. Allerdings sind die Belange der Bundesautobahn 3 aufgrund der Nähe unmittelbar betroffen. Ich bitte daher, diesbezüglich eine Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld einzuholen.

Beschluss-
vorschlag
2.7

Sofern die Erschließung der Windenergieanlagen zum klassifizierten Straßennetz über uneingeschränkt öffentlich gewidmete Straßen sichergestellt ist bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Augustastr. 12

46483 Wesel

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister
Stadtentwicklung
Postfach 100864
46428 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: **16. März 2016**
Fb.:
Anl.: €

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.03.2016
333.45-28.2/16-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
„Windenergie“ i.V.m. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend
Aufhebung der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im
allgemeinen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Beschluss-
vorschlag
2.8

Sehr geehrte Frau Schumann,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung zum obigen Vorhaben danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für den Anlagenstandort selbst derzeit nicht vor. Insofern ist auch aus hiesiger Sicht die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Anzumerken ist allerdings, dass die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Archivdaten überwiegend auf Meldungen zu zufälligen Beobachtungen beruhen. Systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Kulturgutes wurden auch im Bereich der geplanten Anlage bislang noch nicht durchgeführt. Ohne derartige Ermittlungen ist aber eine abschließende Beurteilung der möglichen Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes regelmäßig nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb letztendlich auch nicht ausgeschlossen werden.

In der ggf. zu erteilenden Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sollte deshalb ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) hingewiesen werden. Durch Nebenbestimmung sollte darüber hinaus sichergestellt

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

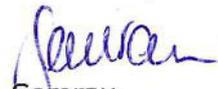
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

werden, dass der Außenstelle Xanten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Augustungsring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, der Beginn der Erdarbeiten jeweils rechtzeitig (4 Wochen vorher) schriftlich angezeigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Semrau



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich: 5
Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 5/ 61 2001 sm
Ihre Nachricht 25.02.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0047/Id/105.959/Bx
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 15. März 2016

Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ i.V.m. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein - Hüthum, Bl. 0047 (Maste 1173 bis 1176)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Westnetz GmbH, **Regionalzentrum Niederrhein**, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH abzugeben.

Die Konzentrationszone 1 liegt nördlich der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

Beschluss-
vorschlag
2.9



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

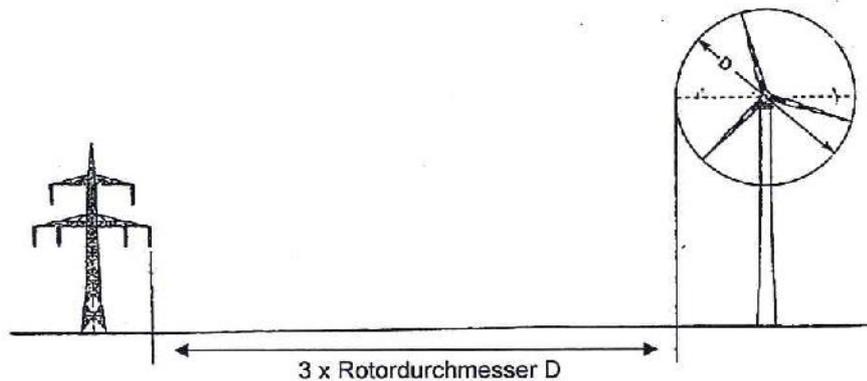
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ0L00109489

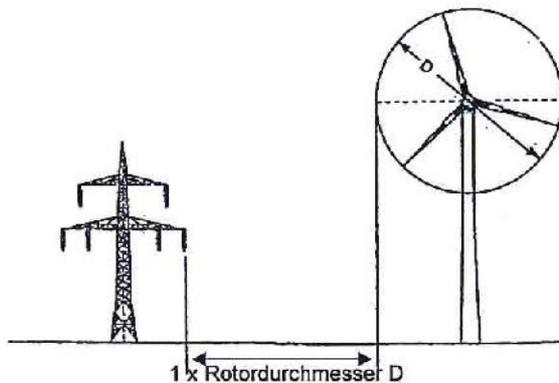
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Seite 3

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lagepläne, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 0047
DRW-S-LG (Doku)

Id160315.e01 Emmerich Bl. 0047

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edn.netz.de

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

RGM: f

Dez.: f

Datum: 24. März 2016

Fb.: S

Anl.: €

(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 02-
Datum: 22.03.2016

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Emmerich am Rhein; 77. Änderung: "Windenergie"

Bericht vom 25.02.2016, Az.: 5/ 61 2001 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Beschluss-
vorschlag
2.10

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht, vorbehaltlich einer vollumfänglichen Beachtung der in den vorgelegten Artenschutzgutachten beschriebenen CEF- bzw. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung bzw. Ausweisung oder Erweiterung der genannten Konzentrationszonen im Bereich des `Hetterbogens` nördlich von Emmerich.

Im Hinblick auf die kartierte Nutzung des Untersuchungsraumes durch bodenbrütende Vogelarten und deren artspezifisches Meideverhalten ist ein weiterer Lebensraumverlust zu erwarten. Für den Erhalt der lokalen Population werden im räumlichen Zusammenhang daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer bodenbrütergerechten Bewirtschaftung notwendig. Zudem sollte die Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein populationspezifisches Monitoring nachgewiesen werden.

Die besonders stark vom Kiebitz genutzten Bereiche, insbesondere innerhalb der Konzentrationszone 3, sind bei der konkreten Standortplanung zu meiden.

Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die vor Baubeginn wirksam sein müssen, sind die Vorgaben im Leitfaden des Ministeriums (MKULNV NRW) "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" und die in den jeweiligen Maßnahmensteckbriefen aufgeführten Maßnahmen Erläuterungen zu beachten.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

Zum Schutz der nachgewiesenen Fledermausarten werden Abschaltzeiten zu beachten sein und es wird ein Gondelmonitoring zur Implementierung von fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen durchzuführen sein.

Die genaue Abstimmung und Festsetzung entsprechender Auflagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange, was insbesondere eine Bauzeitenregelung, die Durchführung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen sowie ein Risikomanagement für Fledermäuse beinhaltet, wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Beschluss-
vorschlag
2.11

Als Untere Wasserbehörde:

Die in den Unterlagen ausgewiesenen Wind-Konzentrationszonen 1 und 2 liegen vollständig in der Wasserschutzzone IIIA und die Wind-Konzentrationszone 3 liegt in der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch.

Der Betrieb von Windkraftanlagen ist in der Regel an den Einsatz wassergefährdender Stoffe gebunden. Es wird daher bereits jetzt darauf hingewiesen, dass nach der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich-Helenenbusch die Errichtung gewerblicher Anlagen, die unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 innerhalb der Wasserschutzzone IIIA betrieben werden sollen, verboten ist. Mögliche Windenergieanlagen in der Schutzzone IIIA sind ausschließlich unter Verwendung wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 zu betreiben.

Neben dem Einsatz wassergefährdender Stoffe als dauerhafte Gefahrenquelle für die Brunnenanlagen während der Laufzeit der Windkraftanlagen kommen weitere Gefährdungen des Schutzgutes Trinkwasser durch anlagenbezogene Unterhaltungsmaßnahmen, sowie während der Bau- bzw. Rückbauphase hinzu.

Beschluss-
vorschlag
2.12

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen auch weiterhin grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ich weise vor dem Hintergrund der Ableitung von Mindestabständen für Tabuflächen auf folgende Punkte hin:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen inzwischen Planungsabsichten für Windenergieanlagen innerhalb der vorgesehenen Windvorrangzonen vor, bei denen Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von bis zu 126 m geplant werden. Der Hersteller Enercon bietet derzeit bereits eine Anlage unter der Bezeichnung E-141 E4 an, die über einen Rotordurchmesser von bis zu 141 m verfügt. Vor dem Hintergrund der Festlegung von weichen Tabuzonen zu Freiluftleitungen wurde bisher ein Sicherheitsabstand in der Größe eines Rotordurchmessers mit 80 m angesetzt. Da WEA die Grenzen der Windvorrangzone in allen Betriebszuständen nicht überschreiten sollen, würden größere Anlagen automatisch von der Grenze der Vorrangzone abrücken und es bliebe bei einem Abstand von 80 m zu den sich drehenden WEA – allerdings mit deutlich größeren Rotoren.

Auf niederländischer Seite werden derzeit bis zu 17 Windenergieanlagen in Grenznähe dargestellt. Unabhängig vom Fortschritt der Planung oder eines Genehmigungsverfahrens schätze ich derzeit die Situation so ein, dass die 17 Anlagen zusammen mit den 6 Anlagen auf Bundesgebiet (östlich von Emmerich, südlich der niederländischen Windfarm) eine gemeinsame Windfarm bilden und damit eine UVP-Pflicht entsteht. Damit sind die Anlagen bei der Beurteilung der UVP-Pflicht für weitere WEA in der Festsetzung der Windfarm zu berücksichtigen. Durch die Konzentrationszone 2 bis 4 wird zudem die bestehende Konzentrationszone 1 mit der niederländischen Windfarm verknüpft, so dass eine große Windfarm Emmerich-Montferland entstehen würde. Früher oder später bedarf es bei der weiteren Planung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emmerich daher verpflichtend wenigstens einer grenzüberschreitenden UVP.

Beschluss-
vorschlag
2.11

Als Gesundheitsbehörde:

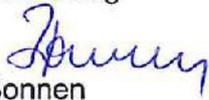
Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung und unterer Wasserbehörde, wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnte, überprüft werden.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Emmerich am Rhein befinden sich im Bereich der Potenzialfläche „Hetterbogen“ zum Teil in der festgelegten Schutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlage Emmerich - Helenenbusch, so dass eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen möglich erscheint.

Insofern werden die Errichtung und der Betrieb möglicher grundwassergefährdender Anlagen in Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungsanlagen generell als kritisch eingestuft. Ggf. sollten derartige Anlagen nur unter strengen Auflagen und unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte der Gewinnung Emmerich – Helenenbusch durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: *JK*
Dez.:
Eing. 29. März 2016
Fn.: *S*
Ant. €

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06_A3
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.03.2016

Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" i. V. m. der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

Ihr Schreiben vom 15.03.2016 – Az.: 5 / 61 2001 sm

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Schumann,

Beschluss-
vorschlag
2.13

südlich und nördlich der Konzentrationszone 1 und 2 verläuft im Nahbereich die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltene Autobahn 3, Abschnitt 3. Östlich liegt die Autobahnanschlussstelle Emmerich.

Die Konzentrationszone 3 und 4 liegen nördlich der A 3 mit ausreichenden Abständen von 930 m und 860 m zur Autobahn.

Im betrachteten Streckenabschnitt der A 3 sind seitens der Autobahnniederlassung Krefeld folgende Projekte zu beachten:

- > der Erhaltungsentwurf "Grenze Niederlande bis Anschlussstelle Hünxe"
- > Entwässerungsanlage Emmerich-Helenenbusch.

Westlich an den „Vogelfleckgraben“ angrenzend ist die Anlage eines Kombinationsbeckens nach RiStWag geplant, demnach in Nähe der Konzentrationszone 2

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie die Übernahme der im allgemeinen Flächennutzungsplan bereits enthaltenen Konzentrationszone 1 in den Teilflächennutzungsplan. Es stehen somit Konzentrationsflächen für Windenergie in einer Gesamtflächengröße von 75 ha im Stadtgebiet Emmerich am Rhein zur Verfügung.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen 1 und 2 liegen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Hier bedürfen bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG versagt werden, soweit das wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Vorliegend sehe ich durch die Ausweisung der Konzentrationszonen im Nahbereich der BAB 3 die Möglichkeit - je nach Platzierung, Art und Höhe der Anlagen - dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch Schattenwurf, Brand, Eiswurf sowie durch die erhebliche Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die enormen Höhen der Windkraftanlagen gefährdet wird.

Ich bitte daher **die Plangebietsgrenzen so umzuplanen**, dass diese sich **außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB 3 befinden**. Bei der Konzentrationszone 1 wurde bislang die Anbaubeschränkungszone im allgemeinen Flächennutzungsplan auch eingehalten. Laut der Erläuterungen zum Vorentwurf sind innerhalb der Konzentrationszone 1 bereits drei Windkraftanlagen errichtet worden und damit die möglichen Standorte in diesem Konzentrationsbereich ausgeschöpft. Maßgeblich ist hier jedoch, dass eine planungsrechtliche Zulässigkeit zukünftiger Anlagen (Repowering.....wenn auch eingeschränkt vgl. S 17 Pkt 2.3.) möglich ist.

Hierzu verweise ich auch auf den aktuellen Windenergie-Erlass Pkt. 8.2.5 vom 04.11.2015, wonach

„eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen ist. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. „5.2.3.5 Eiswurf“ (vgl. Nr. 2 der dort genannten Anlage 2.7/12 der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt. Hier verweise ich auf die Stellungnahme vom 11.03.2016 der Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigem Straßenbaulastträger zu beantragen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

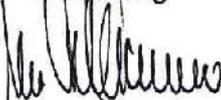
Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden erst im weiteren Verfahren im Rahmen der Windenergieanlagenplanung erstellt.

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit die erforderlichen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich am Rhein

mailto: helga.schumann@stadt-emmerich.de

Datum: 29.03.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-12
bei Antwort bitte angeben
60/2016
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

TFNP Windenergie i.V.m. FNP 77. Änderung

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 25.02.2016, Az: 5/61 2001 sm

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Bezüglich der Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Emmerich lässt sich aus verkehrstechnischer Sicht seitens Dezernat 25.02 (Sachgebiet: Verkehrstechnik als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen, hier: A3 bei Emmerich) Folgendes festhalten:

Da bei der Errichtung baulicher Anlagen längs an Bundesautobahnen bis zu einer Entfernung von 100m gem. § 9 des Landesfernstraßengesetzes eine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde einzuholen ist, habe ich ihnen einen Auszug des § 9 Bundesfernstraßengesetz beigefügt. Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist in NRW das Ministerium MBWSV. Die Aufgaben der Straßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes werden vom Landesbetrieb Straßenbau wahrgenommen.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Beschluss-
vorschlag
2.13

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1.

Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2.

bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1.

bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2.

bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.



Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die 77. Änderung des TFNP Windenergie der Stadt Emmerich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da unter Punkt 6.2.9 und 6.2.10 der Umgang mit Denkmälern, Denkmalbereichen und Blickfeldern zu Denkmalbereichen Berücksichtigung findet.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Kreis Kleve als uLB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
Herr Kubiczek, Tel. 0211/475-3739, E-Mail: swen.kubiczek@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: Alexandra.Grooten@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, E-Mail: lutz.zepuntke@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer

Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 Stadtentwicklung
z. Hd. Frau Schumann
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Emmericher Gesellschaft für
kommunale Dienstleistungen mbH
Wassenbergstr. 1
46446 Emmerich am Rhein
Telefon: 02822-604-0
Telefax: 02822-604-187
EMail: info@egd-gmbh.de

Bereich: PE
Bearbeiter/in: Dipl.- Ing. Arndt Wilms
Zeichen: AW
Durchwahl: 604107
EMail: wilmsa@port-emmerich.de

Datum: 24.03.2016

**Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
i.V.m. 77. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung und Darstellung
einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen Flächennutzungsplan der
Stadt Emmerich am Rhein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur beabsichtigten Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ möchten wir, auch für die Stadtwerke Emmerich wie folgt, Stellung nehmen.

Für die Zonen 2 und 3, die in den Wasserschutzonen 3 und 3A des Wasserwerkes Helenenbusch liegen, ist der Hinweis auf eine erforderliche Einzelfallprüfung (Punkt 2.2.7) ausreichend.

Zur Flächendarstellung der Konzentrationszone 2 in Ihrer nördlichen Abgrenzung sowie der Darstellung der Konzentrationszone 3 in ihrer westlichen Abgrenzung äußern wir Bedenken.

Beschluss-
vorschlag
2.14

Wie aus der Erläuterungskarte des GEP 99 (Stand: Juli 2009) hervorgeht, schließt unmittelbar nördlich der Zone 2 und westlich der Zone 3 eine Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung an. Die Flächenausdehnung der Konzentrationszonen darf eine zukünftige Nutzung der Sondierungsfläche als GIB nicht beeinflussen.

Insbesondere einschränkende Bedingungen, wie Abstandsflächen, Schattenwurf und Geräuschentwicklungen, mithin jede Einschränkung die die wirtschaftlich sinnvolle Vermarktung der potenziellen Logistikflächen für ein grenzüberschreitendes Gewerbegebiet negativ beeinflussen kann, muss vermieden werden.

Vorsitz Aufsichtsrat: Markus Elbers • Geschäftsführung: Udo Jessner

Stadtparkasse Emmerich-Rees, Konto Nr.125864, BLZ 358 500 00, IBAN: DE0735850000000125864, BIC: WELADED1EMR

Deutsche Bank Emmerich, Konto Nr. 1536622, BLZ 324 700 77, IBAN: DE93324700770153662200, BIC: DEUTDEDD324

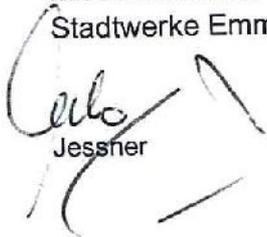
Amtsgericht Kleve HRB 2908 • USt.- ID Nr.: DE 120060564

Des Weiteren sollte die nördliche Grenze der Zone 2 zurückverlegt werden, damit zwischen der Abgrenzung der Zone 2 und der Staatsgrenze der Entwicklungstreifen der GIB-Sondierungsfläche eine wirtschaftlich nutzbare Breite erhält.

Hinweis:

Ob die erzeugte Energie für die ausgewiesenen Zonen 2,3 und 4 technisch und wirtschaftlich in das Netz der Stadtwerke Emmerich GmbH eingespeist werden kann, wurde nicht geprüft. Eine Prüfung ob und unter welchen Bedingungen die erzeugte Energie in unser Netz eingespeist werden kann, erfolgt erst im Rahmen der Planung einer neuen Windenergieanlage, wenn die jeweils erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Insofern ist mit der Aufstellung dieses Teilflächennutzungsplanes keine Abnahmegarantie der Stadtwerke Emmerich verbunden. Wir möchten Sie bitten, einen entsprechenden Vermerk in die schriftliche Erläuterung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH



Jessner



i.V. Wilms

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 31. März 2016
Fb.:
Artl. €



NABU Kreisverband Kleve e.V. · Kapellener Markt 2 · 47608 Geldern

An den
Bürgermeister
- Fachbereich 5 Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Adalbert Niemers, Eltener Str. 10
46446 Emmerich, Tel. 02822/70382

Emmerich, den 30.03.2016

Betr.: Verfahren zur Aufstellung des sachlichen
Teilflächennutzungsplans "Windenergie" i.V.m. 77. Änderung des
Flächennutzungsplanes betreffend Aufhebung der Darstellung einer
Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen
Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein

Dortiges Zeichen: 5/61 2001 sm

Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Landesbüroaz.: KLE – 15-03.16 BP

Gemeinsame Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland,
Landesverband NRW e.V., und des Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW e.V.

Bez.: Dortiges Schreiben vom 25.02.2016

Anlage: 1 Vollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Der geplanten Aufstellung des sachlichen
Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ in Verbindung mit der 77.
Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend die Aufhebung
der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im
allgemeinen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich wird im
Wesentlichen zugestimmt, jedoch sollte die Konzentrationszone 2
auf die nordöstliche Hälfte reduziert werden. Aus Gründen des
Artenschutzes ist die Beschränkung der WEA-
Konzentrationszonen auf den Bau von vier WEA-Anlagen im
großen Hetterbogen notwendig.

II. Ausdrücklich begrüßt wird die Tatsache, dass nunmehr der
Versuch unternommen wird, die Planung von Windenergieanlagen
in Emmerich durch Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen
abschließend zu regeln.

NABU Kreisverband Kleve e.V.
Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)2838.96 54 4
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto
Verbandssparkasse Goch
Konto-Nr. 264 499
BIZ 322 500 50
IBAN DE89322500500000264499
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister
Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinsitz: Emmerich

Steuernummer
113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Ebenfalls wird die vorgenommene Abänderung der bereits bestehenden Windkraftkonzentrationszone begrüßt. Gleiches gilt für die Nichtausweisung von Konzentrationszonen im Bereich der außerhalb dieser Zone befindlichen weiteren acht Windenergieanlagen, so dass deren Standorte für ein Repowering nicht in Betracht kommen.



III. Bei der Abwägung zwischen den zu berücksichtigenden Gesichtspunkten für die Festsetzung der Windkraftkonzentrationszonen 2, 3 und 4 werden allerdings einige Gesichtspunkte unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt, was im Ergebnis auch zur Korrektur des südwestlichen Bereichs der Windkraftkonzentrationszone 2 führen sollte. Im Übrigen werden diese Gesichtspunkte auch im Rahmen der später zu erteilenden Genehmigungen zur Errichtung der einzelnen Anlagen zu beachten sein.

Beschluss-
vorschlag
2.15

IV. Die Ausführungen in den Erläuterungen auf Seiten 7 und 8 zu 2.2.2 - Regionalen Plandarstellung als Bereich für den Schutz der Landschaft und der Landschaft orientierten Erholung (BSLE) - bedürfen der Ergänzung:

Der nördliche Bereich des großen Hetterbogens ist der einzige Bereich im Stadtgebiet nordöstlich der Autobahn, in dem die optische und akustische Beeinträchtigung der Landschaft durch den Autobahnverkehr nicht mehr wahrgenommen wird.

Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Bereiche der Stadt Emmerich, die der Erholung zu Fuß oder per Fahrrad stehen können ohnehin stark eingeschränkt sind.

Bei einer Flächengröße von ca. 80 Km² und einer Wohnbevölkerung von ca. 32.000 Einwohnern sind die räumlichen Einschränkungen für die Erholung aufgrund der Verkehrswege BAB A3, B8/L7 und B 220,220a, sowie der in Zukunft dreigleisigen Betuwelinie von 20 km Länge, ferner durch Gewerbegebiete, Hafen und Wohngebiete und schließlich auch durch Betretungsverbote in Naturschutzgebieten erheblich.

Zudem beschränkt bzw. focussiert sich entgegen dem eingeholten Gutachten die Erfahrung des Landschaftsbildes nicht auf die dort dargestellten historischen Sichtachsen auf den Eltenberg, wobei dort allerdings noch die zwischen dem Eltenberg und Schlösschen Borghees hinzukommt.

Vielmehr ist im Bereich des großen Freiraums zwischen der B 220 und der Isselniederung und der Freiräume südlich der Bundesautobahn A3 der gesamte von Eltenberges und Bergher Bos gebildete Endmoränenzug, der sich bis zu 80 m aus der Landschaft heraus erhebt, ein die Landschaft prägendes Element.

Insoweit wirkt sich zwar das Gewerbegebiet von 's-Heerenberg störend aus, jedoch wird dies teilweise durch Gehölze vor dem

problematisch. Konflikte ergeben sich nämlich auch daraus, dass sich dort auch Rastgebiete von Kiebitz und großem Brachvogel befinden.

In den Jahren 2001 und 2002 wurden bei Zufallsbeobachtungen westlich des Asseltschen Weges (W.Hingmann bzw. A.Niemers) u.a. am 07.08.2001 75 Große Brachvögel, am 04.08.2002 510 Große Brachvögel und am 08.07.2002 ca. 1.000 Kiebitze gezählt.

Auch wenn diese Zahlen später nicht mehr erreicht wurden, deuten sie doch auf den erheblichen Wert dieses Gebietes als Rast bzw. Nahrungsplatz für diese beiden Limikolenarten hin.

Überdies befindet sich im Norden des großen Hetterbogens ein Überwinterungsplatz der Kornweihe.

Aus Artenschutzgründen ist die Beschränkung der in den WEA-Konzentrationszonen 2, 3 und 4 zu errichtenden WEA auf maximal 4 sinnvoll und auch erforderlich.

VII. Zu den Erläuterungen auf Seite 15 und 16 zu 2.2.7 – Wasserschutzzone IIIA – und 2.2.8 – Überschwemmungsbereiche, Hochwasser Risikomanagement – ist anzumerken, dass sich die WEA-Konzentrationszone 2 in der Wasserschutzzone IIIa befindet, während sich die WEA-Konzentrationszone 3 im Bereich der Wasserschutzzone IIIb befindet.

Allerdings befindet sich der gesamte große Hetterbogen und damit auch die WEA-Konzentrationszone 3 im Bereich eines Grundwasserstromes, der in westlicher Richtung fließt und aus dem die Brunnen der Wassergewinnungsanlage Helenenbusch gespeist werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der große Hetterbogen im Bereich einer alten Flutmulde befindet, die von Rees-Millingen durch das NSG Hetter, den Netterdenschen Kanal und die Wild bis zu dem Gebiet der Oude Rijnstrangen in den Niederlanden und dem Pumpwerk Candia reicht.

Dieser besonders tief gelegene Bereich würde zwangsläufig überflutet werden können, wenn rechtsrheinisch zwischen Emmerich und Wesel ein Deich durchlässig werden würde oder aber wenn die Überlaufschwelle für dieses Gebiet in den Niederlanden bei einem extremen Hochwasser überflutet würde.

Auch wenn dies die Errichtung von WEA in diesem Bereich nicht ausschließt, so werden doch bei den erforderlichen Genehmigungen Auflagen erforderlich werden, die der besonderen Gefährdungslage Rechnung tragen müssen.

Dabei sind insbesondere Gefahren für das Grundwasser zu berücksichtigen, die beim Bau oder bei nicht ausreichender Abdichtung der bei der Errichtung der Fundamente der WEA entstehenden Beschädigung der Deckschicht über den grundwasserführenden Schichten des Bodens entstehen.



Gefahren entstehen deshalb nicht nur durch potenzielle Schadstoffe aus den WEA wie z.B. Getriebeöle, sondern auch durch potenzielle Schadstoffe aus Landwirtschaft und Gewerbe im Fall von Überflutungen durch Niederschlag bzw. Hochwasser.



Mit freundlichen Grüßen

Für den Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.


(Adalbert Niemers)

für den Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.

gez. Ludger Wittenhorst